Hebel zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes erfüllen kann.

In seiner Rede auf der Festveranstaltung der Deutschen Akademie für Staats- und⁴Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" in Potsdam-Babelsberg am 12. Oktober 1968 hob W. Ulbricht die grundlegende Bedeutung des soziali^kcHeh"ReUits als Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung hervor.³

Hieraus folgt, daß die strikte Einhaltung der Gesetze, dieser entscheidenden gesellschaftlichen Leitungsinstrumente, für die Tätigkeit aller Staatsund Wirtschaftsorgane wie für die Rechtspflege unverbrüchliches Gebot ist. Deshalb wird sowohl im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als auch auf dem VII. Parteitag der SED die Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit besonders hervorgehoben.

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind⁴ — heißt es im Artikel 86 der Verfassupg — die grundlegende Garantie für die Einhaltung^imd^erwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit"

Eine besondere Bedeutung für die Verwirklichung der Gesetzlichkeit hat die verfassungsmäßig garantierte Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die sozialistische Rechtspflege. Ihre Teilnahme an der Rechtspflege ist eine bedeutsame Form der Ausübung der politischen Macht und zugleich der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen. Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren ist ein besonderer Grundsatz des Strafverfahrens.

Die <u>sozialistische</u> <u>Verfassung</u> <u>der DDR</u> verbindet in ihrem IV. Abschnitt unmittelbar die sozialistische Gesetzlichkeit mit der Rechtspflege. Die

J Rechtspflege⁴ — h^BGes^im Artikel 90 der Verfassung — ,dient der Durch- •

J führung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwick-I lung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Ge-I sellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Unechte und die Würde der Menschen⁴.

Für die Strafrechtsprechung enthalten sowohl die Verfassung als auch die Grundsatzbestimmungen des Strafgesetzbuches die Nichtigsten Garantien der (Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit.

Unter diesen Garantien haben eine besondere Bedeutung die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sowie der durchgängig verwirklichte

Grundsatz, daß jedes <u>Urteil von</u> eineni,Rii±Lfexkollegium ergeht und diel, iScFioSeri nicht* nur bei der <u>Urteilsfindung</u>, sondern auch bei allen anderenJ wesentlichen <u>gerichtlichen EntsSeiduneen mitwirken</u> daß also die Schöf-I fen" die Funktion eines Richters in vollem Umfange und mit gleichem! StimmrecEt wie die Berufsrichter ausüben (Artikel 96 Verf.).

Richterliche Unabhängigkeit und Bindung an "VeiTässttTTg^und Gesetz bil-

Cerl GO

M *4

Jack NAS

³ W. Ulbricht, Die Holle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickeltengeleeflischaftlichen Systems des. Sozialismus, in: Sozialistische Demokratie 1968, Nr. 42, Beilage, S. 17
4 Protokoll des VI. Parteitages der SED, Band IV, Berlin 1963, S. 372; W. Ulbricht, die gesellschaftlichen Ent^^kltr^g in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus;